



**A-Post**

Gemeinderat Uznach  
Städtchen 10  
8730 Uznach

22. September 2025

Geschäft Nr. 25-4743

**Gemeinde Uznach: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)  
folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Streuli-Areal**
- **Ergänzung Art. 6<sup>bis</sup> des Baureglements  
(Schwerpunktzone Streuli-Areal)**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

## **1 Ausgangslage/Vorhaben**

Die Produktion der Firma Streuli Pharma AG soll aus dem Zentrum von Uznach ausgelagert werden. Ein Masterplan aus dem Jahre 2018 dient als Grundlage für die anstehende Umstrukturierung. Der Masterplan enthält Aussagen zur beabsichtigten Nutzung, zur Bauweise und Freiraumgestaltung sowie auch zur Erschliessung. Die Entwicklungsabsichten sind mit der Gemeinde und dem Kanton abgestimmt worden.

Um die städtebauliche Einbettung des Streuli-Areals sicherstellen zu können, hat die Gemeinde Uznach verschiedene Planungsgrundlagen erarbeitet. So stützt die kommunale Richtplanung auf einer Strategie zur «Siedlungsentwicklung nach innen» ab sowie auf einem Hochhauskonzept. In einem Dialogverfahren für den nördlichen Gebietsteil und mit einem Studienauftrag für den südlichen Gebietsteil sind Richtprojekte entwickelt worden.



Als Grundlage für weitere Planungsschritte wird die Rahmennutzungsplanung angepasst. Darauf aufbauend wird die Bebauung in der Sondernutzungsplanung detailliert geregelt, mit dieser sind auch die städtebauliche und architektonische Qualität nach Art. 25 PBG sicherzustellen.

Die Gemeinde Uznach führte Anfang 2025 ein Mitwirkungsverfahren zu den angeführten Erlassen durch. Am 5. März 2025 sind die Pläne vom Gemeinderat Uznach erlassen worden, die öffentliche Auflage fand vom 6. April bis 21. Mai 2025 statt. Eine dazu eingereichte Einsprache wurde zurückgezogen. Vom 22. April bis 21. Mai 2025 sind die Erlasse dem fakultativen Referendum unterstellt worden, dieses wurde nicht ergriffen.

## **2 Erwägungen**

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 28. Februar 2025 sind, soweit erforderlich, in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt noch Folgendes:

### **2.1 Teilrevision Rahmennutzungsplanung**

Zonenplan und Baureglement können vor der anstehenden Gesamtrevision punktuell mit Teilzonenplänen und/oder Teilrevisionen des Baureglements an das PBG angepasst werden, sofern dadurch die künftige Gesamtrevision der Ortsplanung nicht präjudiziert wird und ein besonderes öffentliches Interesse am Erlass besteht. Generell besteht ein grosses Interesse daran, das Entwicklungspotenzial in urbanen Verdichtungsräumen und in Kleinzentren – so auch im Zentrum von Uznach – zu nutzen (vgl. auch kantonale Richtplanung). Die Umstrukturierung des Streuli-Areals erfolgt in Etappen, die Planungsarbeiten sind aufwändig und brauchen Zeit. Sie sollen ungeachtet der anstehenden Ortsplanungsrevision möglichst rasch an die Hand genommen werden können. Nachdem die Planung gut in die strategische und raumplanerische Gesamtsicht der Gemeinde eingebettet ist, sind die Voraussetzungen für eine vorgezogene Anpassung des Zonenplans gegeben.

### **2.2 Nachführung des Siedlungsgebiets im kantonalen Richtplan**

Die Nutzungsart des Siedlungsgebiets wird nach dem Teilzonenplanverfahren im kantonalen Richtplan fortgeschrieben.

### **2.3 Verfügbarkeit**

Die Verfügbarkeit der Entwicklungsflächen wird durch die Bestimmungen zur Schwerpunktzone sichergestellt. Die Gebäude und Anlagen des bestehenden Industriebetriebs sind bis spätestens 15 Jahre nach Inkraftsetzung der Schwerpunktzone zurückzubauen (s. Art. 6bis Abs. 5 BauR).



## 2.4 Erschliessung

Spätestens mit der Sondernutzungsplanung ist ein Mobilitäts- und Erschliessungskonzept zu erstellen, welches u.a. das Verkehrsaufkommen und die Knotenbelastungen im Umfeld aufzeigt. Es wird diesbezüglich auf das *Merkblatt TBA 002 Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr* des kantonalen Tiefbauamts verwiesen.

## 2.5 Kulturgüterschutz

Die Umzonung führt nicht per se zu einer Beeinträchtigung der nahen gelegenen Schutz-zonen und -objekte von kantonalen Bedeutung. Die kantonale Denkmalpflege geht davon aus, dass die beabsichtigte Neubebauung so erstellt werden kann, dass sie sich mit diesen Objekten verträgt. Im Rahmen der Folgeplanungen ist die kantonale Denkmalpflege jedoch insbesondere betreffend Fassaden- und Farbgestaltung wieder einzubeziehen.

## 2.6 Lärmschutz

Mit der Sondernutzungsplanung ist auch nachzuweisen, dass die Grenzwerte der Lärmschutzgesetzgebung eingehalten sind. Soweit notwendig sind konkrete Lärmschutzmassnahmen sicherzustellen. Zu beachten sind auch die Lärmauswirkungen in der Umgebung. Es ist eine Gesamtbetrachtung über das gesamte Entwicklungsgebiet erforderlich.

## 2.7 Abschliessende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren. Die Planungsabsichten der Gemeinde sind insgesamt zweckmässig, die Regelungsinhalte der Erlasse sind dem Planungszweck entsprechend hinreichend und stufengerecht. Die Planung erfüllt die Anforderungen der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere der revidierten Raumplanungsgesetzgebung und -verordnung, sowie der aktuellen kantonalen Richtplanung. Das Verfahren wurde korrekt durchgeführt.

## 3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).



## 4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

### **Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:**

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'510.--.  
(Geschäft Nr. 24-8771: Anteil AFU Fr. 210.--)

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

Ralph Etter

### **Beilagen**

- Genehmigte Erlasse (je 3-fach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

### **Kopie**

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Kantonale Planung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt, Recht und UVP
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Denkmalpflege
- Tiefbauamt



**A-Post**

Gemeinderat Uznach  
Städtchen 10  
Postfach 233  
8730 Uznach

28. Dezember 2017

Geschäft Nr. 17-7218

**Gemeinde Uznach: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

• **5. und 6. Nachtrag zum Baureglement**

**1 Ausgangslage / Vorhaben**

Mit dem 5. Nachtrag zum Baureglement werden die Zuständigkeiten von Gemeinderat, Baukommission und Abteilung Hochbau neu geregelt. Mit dem 6. Nachtrag wird insbesondere die Ausnützungsziffer gestrichen sowie, damit zusammenhängend, Art. 18 „Gesamtüberbauung mit erhöhter Ausnützung“ aufgehoben.

Der 5. und der 6. Nachtrag zum Baureglement lagen vom 14. August bis 12. September 2017 öffentlich auf. Vom 23. Oktober bis 21. November 2017 wurde das fakultative Referendum durchgeführt. Es gingen weder Einsprachen ein noch wurde das Referendum ergriffen.

**2 Erwägungen**

Der Erlass wurde vorgeprüft. Insbesondere wurde auf die Nachteile der angedachten Streichung der Ausnützungsziffer hingewiesen. Der Erlass kann unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 aBauG).

**3 Verfügung**

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung



(sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Der 5. Und der 6. Nachtrag zum Baureglement können unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 aBauG).
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 700.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung (inkl. Unterlagen)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Unterlagen)



**A-Post**  
Gemeinderat Uznach  
Postfach 233  
8730 Uznach

13. Oktober 2011

**Gemeinde Uznach: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Flussbad Grynau (inkl. Nachtrag Baureglement)**
- **Überbauungsplan Flussbad Grynau**

Das Gebiet der Linth wird seit jeher als Naherholungsgebiet der Bewohner von Uznach sowie auch von Auswärtigen genutzt.

Im Rahmen der Linthsanierung soll das bestehende Flussbad ausgebaut und mit der notwendigen Infrastruktur ergänzt werden.

Für den bisherigen und auch für den zukünftigen Badebetrieb an der Linth wird mit den vorliegenden Erlassen eine Infrastruktur ermöglicht, damit hinsichtlich Parkierung, Toiletten usw. akzeptable Verhältnisse geschaffen werden können.

Der bestehenden Grünzone wird im Perimeter des zukünftigen Flussbads die Zweckbezeichnung "Grünzone für Sport-, Park- und Erholungsanlagen" zugewiesen.

Die Erlasse wurden mündlich vorbesprochen, anschliessend vorgeprüft und entsprechend angepasst.

Seit dem 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt: GSchV) in Kraft. Im Hinblick auf die erforderliche definitive Festlegung des Gewässerraums gemäss Art. 41a GSchV, welcher erst nach Abschluss der Linthsanierung erfolgen kann, ist dieser für den vorliegend relevanten Bereich zu sichern.

Da es sich beim Flussbad um eine standortgebundene Bauten/Anlage gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV handelt, ist diese innerhalb des Gewässerraums zulässig.

Unter Beachtung dieser Bestimmung erscheint der vorliegende Überbauungsplan zulässig, da dem Erfordernis der einstweiligen Sicherung des nachfolgend festzulegenden Gewässerraums ausreichend nachgekommen wird.

Wir machen indessen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die definitive Sicherung des Gewässerraumes für das gesamte Gewässer einschliesslich des Perimeters des vorliegenden Planes, noch zu erfolgen hat. Ebenso ist die obige Feststellung unpräjudiziell für weitere Feststellungsverfahren im Rahmen dieses oder anderer Gewässer.



Aus wasserbaulicher Sicht sowie aus der Sicht des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei ergeben sich die folgenden Präzisierungen:

*Die Erstellung der beiden geplanten Steintreppen in der Uferböschung der Linth bedarf einer Sondernutzungsbewilligung nach Art. 9 GNG sowie einer fischerei- und naturschutzrechtliche Bewilligung.*

*Vor Baubeginn ist daher ein den wasserbaulichen Anforderungen entsprechendes Bewilligungsgesuch in Form eines Detailprojekts einzureichen. Die Treppen dürfen erst nach Vorliegen der notwendigen Bewilligungen erstellt werden.*

Das Tiefbauamt, kantonales Strasseninspektorat, macht erneut auf die einzuhaltenden Sichtweiten bei den Parkplätzen aufmerksam:

**Parkplatz Flussbad (Grundstück Nr. 741)**

- Die Sichtweiten der bestehenden Ein- und Ausfahrt in die Kantonsstrasse müssen nach SN 640 273a eingehalten werden. Bepflanzungen innerhalb der Sichtzone dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Der Unterhalt der Bepflanzungen geht zu Lasten des Grundeigentümers.
- Der Grünstreifen als Abschluss zum Geh- und Radweg muss so verbreitert werden, dass Bäume und Sträucher die notwendigen Abstände zur Eigentumsgrenze der Kantonsstrasse einhalten (2.50m).

**Parkplatz Nord (Grundstück Nr. 735)**

- Die Sichtweiten (Rad- und Gehweg/Strasse) der Ein- und Ausfahrt von der Pumpwerkstrasse in die Kantonsstrasse müssen nach SN 640 273a eingehalten werden. Bepflanzungen innerhalb der Sichtzone dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Der Unterhalt der Bepflanzungen geht zu Lasten des Grundeigentümers.
- Der Grünstreifen als Abschluss zum Geh- und Radweg muss so verbreitert werden, dass Bäume und Sträucher die notwendigen Abstände zur Eigentumsgrenze der Kantonsstrasse einhalten (2,50 m).

Ferner macht die Fachstelle erneut darauf aufmerksam, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit der bestehende Parkplatz auf dem Grundstück Nr. 737 ersatzlos aufzuheben und zu urbanisieren ist (vgl. Bericht S. 8).

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass im Sinne der Erwägungen genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Der Teilzonenplan wird genehmigt.
2. Der Überbauungsplan wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--, (Teilzonenplan Fr. 450.--, Überbauungsplan Fr. 550.--).

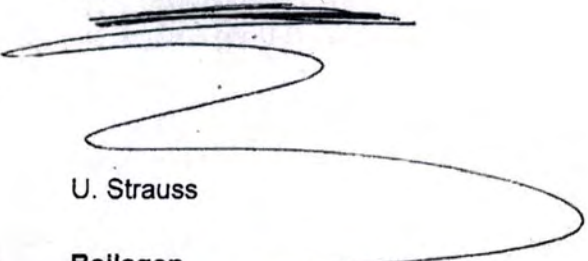


Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:



U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation



18. Juli 2002

Gemeinderat  
8730 Uznach

## VII 50 Uznach: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Aabach
- Baureglement vom 30. März 1984, Teilrevision
- Überbauungsplan Aabach

Die Erlasse bilden die rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines Dauerstandplatzes für die Fahrenden. Gemäss Ihren Angaben wurden weder Einsprachen eingereicht noch das Referendum ergriffen. Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Mit dem Teilzonenplan Aabach wird der Teilzonenplan Areal Gilardoni vom 4. Februar 1993, der die gleiche Fläche betrifft, aufgehoben.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) und Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) verfügt das

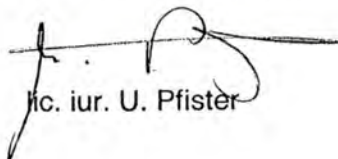
### Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement  
Der stv. Leiter des Planungsamtes



hc. iur. U. Pfister



**Politische Gemeinde  
Uznach**

# Baureglement

Teilrevision

(2. Nachtrag)

Genehmigungsexemplar

Vom Gemeinderat genehmigt am  
16. Dezember 1992

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindevorsteher

Der Gemeinderatsschreiber

Öffentliche Auflage  
vom 6. Januar bis 4. Februar 1993

Dem fakultativen Referendum unter-  
stellt vom 14. Juni bis 13. Juli 1993



Vom Baudepartement genehmigt

7. Jan. 1994

BAUDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST. GALLEN

Der Vorsteher:

(Änderungen gegenüber dem  
geltenden Baureglement sind  
*kursiv* geschrieben.)



St.Gallen, 28. Januar 1988

Gemeinderat

8730 Uznach

Genehmigung eines Gemeindeerlasses



Sehr geehrter Herr Gemeindammann

Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-  
reicht:

- Ergänzungen und Aenderungen im Baureglement

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes  
über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit  
Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindever-  
waltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

*Dr. W. Geiger*

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Dr. W. Geiger  
Regierungsrat

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)



St.Gallen, 30. März 1984

Gemeinderat

8730 Uznach

Zonenplan und Baureglement, Ueberbauungsplan Unterer Buchwald /  
Genehmigung

---

Sehr geehrter Herr Gemeindammann  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes  
(sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung  
eingereicht:

- Baureglement
- Zonenplan
- Ueberbauungsplan Unterer Buchwald

Das Rechtsmittelverfahren in bezug auf den Zonenplan ist in zwei  
Gebieten noch nicht abgeschlossen:

1. Parzellen Nrn. 262 und 263, Uznaberg

Die Zonenordnung betreffend diese Grundstücke ist Gegenstand  
einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht.

2. Parzelle Nr. 354, beim Spital Uznach

Das Baudepartement ist in Verhandlung mit der Obstverwertung vom  
Linthgebiet AG über den Kauf dieses Grundstückes.

Ueber die Zonenordnung in diesen Gebieten ist noch nicht rechtsgültig entschieden. Die Verfahren können möglicherweise noch lange dauern. Der Zonenplan kann ausnahmsweise genehmigt werden, obwohl noch zwei Verfahren pendent sind. Die von der Genehmigung zurückzustellenden Gebiete sind im Zonenplan bezeichnet.

Die Parzelle Nr. 342 der Hofmann & Co. AG ist im südlichen Teil entlang der Staatsstrasse Uznach-Kaltbrunn eingezont. Die Hofmann & Co. AG hat sich am Augenschein der Rechtsabteilung vom 23. März 1984 und mit Eingabe vom 28. März 1984 bereiterklärt, die Wohnzone auf Parzelle Nr. 342 im östlichen Teil um 30 m und im nördlichen Teil um 12,5 m zu verkleinern. Der Gemeinderat ist mit dieser Aenderung einverstanden. Die Aenderung kann im Genehmigungsverfahren vorgenommen werden. Die neue Abgrenzung ergibt sich aus dem Zonenplan. Die verbleibende Wohnzone steht der Schaffung eines Siedlungstrenngürtels zwischen Uznach und Kaltbrunn nicht entgegen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der Zonenplan Uznach wird mit der darin vorgenommenen Korrektur (Parzelle Nr. 342) genehmigt.
2. Die Zonenordnung betreffend die Parzellen Nrn. 262, 263 und 354 wird von der Genehmigung ausgenommen.
3. Der Ueberbauungsplan Unterer Buchwald wird genehmigt.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'850.-- (Zonenplan und Baureglement Fr. 1'600.--; Ueberbauungsplan Unterer Buchwald Fr. 250.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:



Dr. W. Geiger  
Regierungsrat

Beilagen:

- Baureglement (3)
- Zonenplan
- Ueberbauungsplan Unterer Buchwald (3)
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Gemeinderat 8722 Kaltbrunn
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Tiefbau- und Strassenverwaltung
- Rechnungsführer (2)